

Präsidialbeschluss
(4. Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 21.12.2017)

I.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Kabuth und Richter am Oberlandesgericht Schossier sind zu Vorsitzenden Richtern am Oberlandesgericht ernannt worden.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Bäumer wird mit Wirkung ab dem 01.05.2018 mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben betraut und mit Wirkung ab dem 16.05.2018 von der Aufgabe eines Richters am Oberverwaltungsgericht im Nebenamt entbunden.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Henke wird mit Wirkung ab dem 16.05.2018 mit 0,5 seiner Arbeitskraft mit der Aufgabe eines Richters am Oberverwaltungsgericht im Nebenamt betraut.

Richter am Oberlandesgericht Stinn wird mit Wirkung ab dem 01.05.2018 mit voller Arbeitskraft an das Oberlandesgericht Köln (ITD) abgeordnet.

II.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil IV der Geschäftsverteilung für das Jahr 2018 – Besetzung der Senate – wie folgt geändert:

Mit sofortiger Wirkung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Kabuth scheidet aus dem 5. Strafsenat aus und wird zum Vorsitzenden des 3. Familiensenates bestimmt.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schossier scheidet aus dem 14. Zivilsenat aus und wird zum Vorsitzenden des 13. Familiensenates bestimmt.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Mölling wird zum stellvertretenden Vorsitzenden im 5. Strafsenat bestimmt.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Nolting wird zur stellvertretenden Vorsitzenden im 14. Zivilsenat bestimmt.

Mit Wirkung ab dem 01.05.2018:

Richter am Oberlandesgericht Stinn scheidet aus dem 25. Zivilsenat aus.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Bäumer verbleibt – bei Ausscheiden mit seiner Arbeitskraft im Übrigen – mit 0,3 seiner Arbeitskraft als Beisitzer im 18. Zivilsenat und wird mit 0,1 seiner Arbeitskraft als Beisitzer dem 14. Zivilsenat zugewiesen. Die Wahrnehmung seiner Geschäfte im 18. Zivilsenat hat Vorrang vor seiner Tätigkeit im 14. Zivilsenat.

Mit Wirkung ab dem 16.05.2018:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Henke scheidet mit 0,5 seiner Arbeitskraft als Beisitzer aus dem 19. Zivilsenat aus.

III.

Aus den Gründen zu Ziffer I. wird Teil I B Ziff. 3.4.5 der Geschäftsverteilung – Zuständigkeit der Senate für Familiensachen – wie folgt geändert:

Für Berufungen und Beschwerden in Familiensachen, die ab dem 27.04.2018 (einschließlich) eingehen, sind die Ordnungszahlen **3** und **13** wieder in jedem Turnus zu verwenden.

Hamm, den 26. April 2018
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Keders

Hammermann

Lüblinghoff

Dr. Gundlach

Lange

Fiolka

Aschenbach

Dr. Meyer

Uetermeier

Zarth

Hofstra